

Dringlichkeitsantrag zum BWBV-Verbandstag



Antrag zum BWBV-Verbandstag 2021 in Bad Mergentheim

Antragsteller: Präsidium

Antrag auf einmalige Herabsetzung der Verbandsumlage 2022

Das Präsidium möchte den Mitgliedern aufgrund der Corona-Pandemie eine finanzielle Entlastung bzgl. der Verbandsumlage ermöglichen.

Antragsformulierung:

Beschlussfassung über die Herabsetzung der Verbandsumlage ausschließlich für das Jahr 2022 um den Teilbetrag von zuzüglich 135,00 € je aktiver Mannschaft auf 0,00 €. Alle anderen Beitragselemente der Verbandsumlage bleiben unberührt. (Dies bedeutet, dass im Jahr 2022 nur die Verbandsumlagen pro Mitglied ohne aktive Mannschaft (75,00 €), pro Mitglied mit einer oder zwei aktiven Mannschaften (125,-00 €) bzw. pro Mitglied mit mehr als zwei aktiven Mannschaften (180,00 €) sowie der Betrag von 2,00 € pro Spielerlaubnis fällig werden). Ab dem Jahr 2023 wird die Verbandsumlage wieder vollständig fällig, inklusive des Teilbetrages von 135,00 € je aktiver Mannschaft.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat für alle Vereine – auch für den BWBV – finanzielle Auswirkungen. Vereine dürfen seit über einem Jahr kaum oder gar keine Turniere, Sportkurse oder Gemeinde- bzw. Straßenfeste durchführen, haben Sponsoren verloren und mussten so auf sichere Einnahmequellen verzichten. Auch der BWBV hatte durch Corona u.a. bei den Sponsorenverträgen durch ausgefallene Turniere Mindereinnahmen zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite blieben dem Verband aber eine Vielzahl von Ausgaben erspart: Trainer und Lehrgangleiter mussten nicht bezahlt werden. Das Präsidium und alle Ausschüsse führen seit über einem Jahr ihre Sitzungen ausschließlich online durch, wodurch Reisekosten eingespart wurden. Auch die Sitzungen des DBV fanden ausschließlich online statt, so dass

Dringlichkeitsantrag zum BWBV-Verbandstag



auch hier Kosten für anfallende Übernachtungen oder Reisekosten der BWBV-Delegierten weggefallen sind.

Somit konnte der BWBV mit einem hohen finanziellen Überschuss in das Jahr 2021 starten.

Das Präsidium hat daraufhin Möglichkeiten gesucht, diese Minderausgaben an seine Mitglieder, nämlich die von der Pandemie viel stärker betroffenen Vereine, zurückzugeben und die Vereine somit zu entlasten.

Der Wegfall der Schiedsrichter-Ordnungsgebühr führt zu einem Großteil an Mindereinnahmen für den BWBV im Jahr 2021 und damit zu einer großen finanziellen Entlastung der Vereine. Auch wird die Meldegebühr zur Hobbyliga aus dem Jahr 2020 für das Jahr 2021 angerechnet.

Gemäß der BWBV-Satzung §12 (a) sind die Mitglieder verpflichtet, „die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen“. In der Finanzordnung sind diese Mitgliedsbeiträge als „Verbandsumlage“ genau definiert:

§ 7 (1) der BWBV-Finanzordnung regelt den Betrag der Verbandsumlage:

- pro Mitglied, ohne aktive Mannschaft 75,-- €
- pro Mitglied, mit einer oder zwei aktiven Mannschaften 125,-- €
- pro Mitglied, mit mehr als zwei aktiven Mannschaften 180,-- €

zuzüglich 135,-- € je aktiver Mannschaft und

- pro Spielerlaubnis (Stand 31.12. Vorjahr) 2,-- €

Im Februar 2021 hat das BWBV-Präsidium die Reduzierung der Verbandsumlage 2021 um die – gemäß § 7 der Finanzordnung fällige – zusätzliche Gebühr von 135,- € je aktiver Mannschaft beschlossen.

Alle Entscheidungen hat das Präsidium nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, um Sie, die Vereine, in dieser schwierigen Zeit finanziell zu entlasten. Allerdings wurde dem Präsidium erst Ende Mai bekannt, dass der Gesetzgeber einem Verband verbietet, pauschal auf Mitgliedsbeiträge zu verzichten. Aufgrund von konkreten Nachfragen durch das BWBV-Präsidium meldeten auch die Baden-Württembergischen Sportbünde (BSB Nord und WLSB) nach einer Überprüfung des konkreten Sachverhalts zurück, dass der Verband auch im Rahmen der Corona-Pandemie nicht auf Beiträge verzichten darf:

Dringlichkeitsantrag zum BWBV-Verbandstag



„Dem Vorstand obliegt die Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen der Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens verantwortlich, zu der auch das Erheben der fälligen Beiträge laut Satzung gehört. [...]

Ein gemeinnütziger Verein darf lediglich dann auf Beitragszahlungen verzichten oder diese erstatten, wenn eine Satzungsregelung dies erlaubt. Gemeint ist damit eine **Ausnahmeregelung für einzelne, in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder**. Besteht keine solche Ausnahmeregelung **riskiert der Verein unter Umständen seine Gemeinnützigkeit**.“

vgl. WLSB – Mitgliedsbeitrag in der Corona-Pandemie:
<https://www.wlsb.de/corona/rechtliche-fragestellungen> (letzter Zugriff: 13.06.2021)

Auch das Bundesministerium für Finanzen hat zu diesem Thema Stellung bezogen:

„Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit. Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse).“

vgl. BSB Nord - Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine:
[https://www.badischer-sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0 Informationen zur Coronakrise/2021_05 Rechtliche Fragen Antworten Corona Vereine.pdf](https://www.badischer-sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0%20Informationen%20zur%20Coronakrise/2021_05_Rechtliche_Fragen_Antworten_Corona_Vereine.pdf)
(letzter Zugriff: 13.06.2021)

Dringlichkeitsantrag zum

BWBV-Verbandstag



Gemäß Satzung § 12 a ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Das bedeutet, dass die Mitgliederversammlung (= BWBV-Verbandstag) eine entsprechende Beschlussfassung beschließen muss. Dieser Beschluss ist aber nur für die Zukunft und nicht für bereits geleistete Beitragszahlungen möglich.

Was bedeutet diese rechtliche Lage für die betroffenen Vereine?

Konkret sind 296 Vereine von der im Februar vom Präsidium beschlossenen Reduzierung der Verbandsumlage betroffen. Das umfasst für den BWBV eine Mindereinnahme von ca. 47.000,00 €. Um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden und mögliche Schadensersatzforderungen an das Präsidium zu vermeiden, ist der BWBV dazu verpflichtet, diese fehlenden Beiträge nachträglich einzuziehen. Der Einzug wird im Laufe des dritten Quartals 2021 erfolgen.

Wie können die betroffenen Vereine dennoch entlastet werden?

Die Mitgliederversammlung stimmt dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag des Präsidiums zu und beschließt damit eine einmalige Herabsenkung der Verbandsumlage für alle Mitglieder im Folgejahr 2022. Daraus ergibt sich eine verschobene Mindereinnahme für den BWBV im Jahr 2022, jedoch eine nachträgliche – auf die Corona-Pandemie zurückzuführende – finanzielle Entlastung der betroffenen Vereine.

Dem Präsidium ist es ein Anliegen, die Minderausgaben des Jahres 2020 vollständig an die BWBV-Mitglieder zurückzugeben und stellt daher den vorliegenden Dringlichkeitsantrag.